TEXTLICHE FESTSETZUNGEN Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Höhe baulicher Anlagen Gem. § 18 BauNVO darf die maximale Höhe baulicher Anlagen die mittlere Höhe des angrenzenden Erschließungsweges um nicht mehr als 10,00 m überschreiten.

Nebenanlagen Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO wird die Zulässigkeit von Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs.1 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen beschränkt. Mit Ausnahme von max. 1,50 m breiten Hauszugangswegen, max. 0,75 m breiten Gartenwegen und max. 16 m² großen Wohnterrassen sowie den gem. § 9 Abs. 1 Nr. 22 festgesetzten Flächen für Gemeinschafts- Fahrradabstellplätze und Gemeinschafts- Müllsammelplätze sind diese außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Stellplätze Gemäß § 23 Abs,. 5 BauNVO sind Stellplätze und Carports außer auf den dafür gem. § 9 Abs.1 Nr. 22 BauGB festgesetzten Flächen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen Außer den unter Ziffer 2 und 3 genannten Anlagen sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO notwendige Treppenanlagen zur Erschließung der Obergeschoss-Wohneinheit und des Kellers der Mittelhäuser jeder Baugruppe auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Festsetzungen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Folgen des Eingriffes

5.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht gemäß Ziffer 2, 3 und 4 zulässigerweise in Anspruch genommen werden, ebenerdig dauerhaft zu begrünen sind.

5.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind nicht überdeckte Stellplätze und deren Vorbereiche mit einer dauerhaft wasserdurchlässigen Decke, wie z.B. Rasenpflaster, offenfugig gepflasterten Steinen - Fugenbreite mind. 2,0 cm - oder wassergebundener Decke herzustellen. Gartenwege sind nur mit wassergebundener Wegedecke zulässig .

5.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind auf jedem Baugrundstück je angefangene 500 m² mindestens 2 hochstämmige Solitärbäume 2. Ordnung oder 2 Obstbäume der aufgeführten Pflanzenartenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind innerhalb der festgesetzten privaten Grünflächen auf je 4 Stellplätze bzw. Carports ein hochstämmiger Laubbaum 2. Ordnung aus den Arten der Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.5 Auf der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind anteilig auf je 30 m² 1 Heister oder Laubbaum 2.Ordnung und 30 Sträucher der aufgeführten Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung ist mit Leitgehölzen aus Pflanzen der Pflanzenartenliste herzustellen

5.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB ist die auf der privaten Grünfläche zwischen der Gemeinschaftsfläche und der nördlichen Plangebietsgrenze vorhandene Hecke zu erhalten, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust mit einer Hecke aus Arten der aufgeführten Pflanzenartenliste zu ersetzen.

5.7 Der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu erhaltende Einzelbaum ist dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust zu ersetzen.

5.8 Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aus dem Plangebiet zu verpflanzenden 2 Einzelbäume sind bei Verlust innerhalb von 2 Jahren nach dem Verpflanzen gleichwertig mit Bäumen 1.Ordnung aus der aufgeführten Pflanzenartenliste zu ersetzen.

5.9 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sind die Dachflächen der Wohngebäude dauerhaft und flächendeckend extensiv mit einem Flächenanteil von 60 % zu begrünen. Die Dachflächen der Carports sind flächendeckend und dauerhaft extensiv zu begrünen.

6. Festsetzung zur Entsorgung des Niederschlagswassers Auf der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 festgesetzten Fläche ist das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser des Plangebiets i. S. d. § 51 a LWG NW zu versickern.

Immissionsschutz

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ist auf der mit (A) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche (südwestliche Hausgruppe) gemäß DIN 4109 ein Bauschalldämmmaß von R'w,res = 35dB einzuhalten. An den von der Vehrenbergstraße abgewandten Gebäudeseiten (rückwärtig) ist eine Minderung des festgesetzten Bauschalldämmmaßes um 5 dB zulässig. Darüber hinaus sind in allen Schlaf- und Kinderzimmern sämtlicher Geschosse dieser Hausgruppe, mit Ausnahme der Räume, deren Außenwände ausschließlich an der zur Vehrenbergstraße abgewandten Seite (rückwärtig) liegen, schalldämmende bzw. fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen vorzusehen.

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW

1. Zur Einfriedung der privaten Gärten, einschl. der Einfriedung zur öffentlichen Grünanlage, sind nur max. 1,60 m hohe Hecken mit Arten der Pflanzenartenliste und Hecken mit Arten der Pflanzenartenliste in Verbindung mit max. 1,00 m hohen Maschendrahtzäunen zulässig. Unzulässig sind Mauern sowie undurchsichtige Flechtzäune aller Art.

Pflanzenartenliste:

Bäume 1.Ordnung Fagus sylvatica Rot-Buche Qualität: 3 x verpflanzt., mit Drahtballen,

Stammumfang in 1,0 m Höhe: 25/30 cm. Bäume 2.Ordnung Acer campestre Feld-Ahorn Betula pendula Sand-Birke

Carpinus betulus Hainbuche Prunus padus Gewöhnliche Traubenkirsche Sorbus aucuparia Eberesche Crataegus spec. Weißdorn Obstgehölze Apfel, Birne, Pflaume,

Sauerkirsche, Walnuss

Qualitäten: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang in 1,0 m Höhe: 16/18 cm Stammumfang in 1,80 m Höhe: 16/18 cm. Straucharten Amelanchier laevis Kahle Felsenbirne Buddleja davidii Sommerflieder Carpinus betulus Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Daphne mezereum Seidelbast Evonymus europaeus Pfaffenhütchen Hamamelis mollis Zaubernuss llex aquifolium Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Ribes alpinum Alpenjohannisbeere Sambucus nigra Schwarzer Holunder Sambucus racemosa Trauben Holunder

Eibe

Wasser-Schneeball

Qualitäten: 3 x verpflanzt, Höhe 80-150 cm

Taxus baccata

Viburnum opulus

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN Festsetzungen gem. § 9 Abs.1 BauGB

Grundflächenzahl (GRZ)

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen

Amt für Planen, Bauen, Umwelt zur Einsicht bereit

Regelwerke werden bei der Stadt Gladbeck,

Geschoßflächenzahl (GFZ) Zahl der Vollgeschoße

offene Bauweise

nur Hausgruppen zulässig **Baugrenze** Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser als Gemeinschaftsanlage

öffentl. Grünfläche, "Abschirmgrün" private Grünfläche Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltender Einzelbaum

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,

GSt Gemeinschafts-Stellplätze

GFa Gemeinschafts-Fahrradstellplätze

сми Gemeinschafts-Müllabstellplatz

GCp Gemeinschafts-Carports

Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) belastete Fläche

____ _ Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) belastete Fläche

Vehrenbergstrasse

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW

PD 5-10°

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

Hinweise

geplanter Standort zum Anpflanzen von Einzelbäumen (siehe textl. Festsetzung Nr. 5.3 und 5.4)

---- geplante Grundstücksgrenze

begrüntes Dach (siehe textl. Festsetzung Nr.5.9) nichtbegrüntes Dach des Staffelgeschosses

Bestandsangaben

Wohngeb. m. Zahl d. Vollgesch., Haus-Nr. und Durchfahrt Wirtschafts- u. Industriegebäude Gebäude mit auskragenden Geschossen

Flurstücksgrenze mit Nummer ---- Begrenzung v. Fahrb. u. Wegen -8-KS 32,17 Abwasserschacht

Laterne

Gladbeck, den 9.11.2000 lanungsausschuß der Stadt Gladbeck hat die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.121 gemäß § 2 vom 27.08,1997 (BGBI, I S. 2141) hat (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) a) in Form einer Bürgerversammlung am b) durch Planauslegung in der Zeit vom 07.08.2000 bis am 23.3.2000 beschlossen. 21.08.2000 stattgefunden Gladbeck, den 24.03.2000 Der Planungsausschuß der Stadt Gladbeck hat die öffentgemäß §3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 liche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (BGBI. I S. 2141) auf die Dauer eines Monats in der Zeit Nr.121 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) am 23.11.2000 beschlossen. vom 08.01.2001 bis 08.02.2001 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Der Bürgermeister Der Bürgermeister

Angefertigt durch

BÖRNER + BÖRNER Dorsten, Stadtplaner und Architekten BDA SRL

In Zusammenarbeit mit
DIPL.-ING. FRANK BOENKE Gladbeck, Architektur und Ingenieurbüro

GRÜNKONTOR Münster, Dipl.-Ing. M.Kolle, Landschaftsarchitekt

bauungsplan Nr.121 am 05.04.2001 Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) als Satzung beschlossen. Bladbeck, den 06.04.2001

nes Nr.121 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI, I S. 2141) im Amtsblatt Nr. 8/01 der Stadt Gladbeck vom 23.04.2001 unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich

Rechtsgrundlagen

Für die Richtigkeit der Planunterlagen:

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den vorhabenbezogenen Be-

bauungsplan Nr. 121 am 05.04.2001 gemäß § 10 des Bau-

Die Ortssatzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 121 ist gem. § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004

18.03.2020 erneut bekannt gemacht worden.

(BGBI, I S. 2414) im Amtsblatt Nr. 09/20 der Stadt Gladbeck vo

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der erneuten

i. V. Stadtbaurat

Bekanntmachung rückwirkend zum 23.04.2001 in Kraft.

Gladbeck, den 29.11.2019

gesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI, I S. 2141) als Satzung

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) §§ 7 und 41 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW 1997 S. 458).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGB I 1. S. 2141).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBI.1I S. 132).

Planzeichenverordnung (1990 - PlanzV 90) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 1 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NW, S. 256).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI 1. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI.1 S. 466).

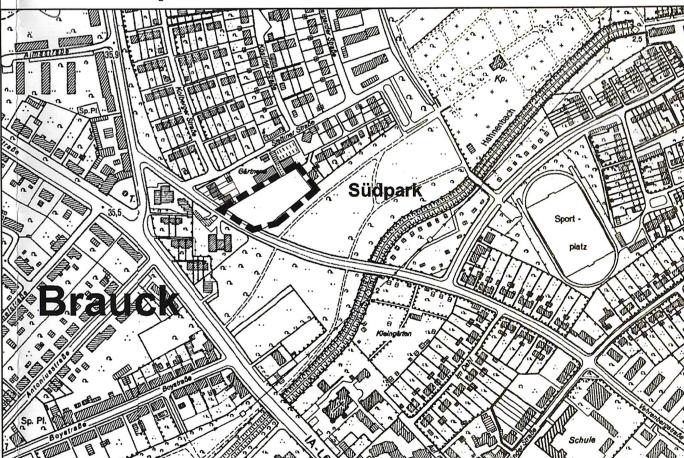
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) Landeswassergesetz - Neufassung in der Form der Bekanntmachung vom 25.06.1995

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Münster (Tel.0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u.16 DSchG).

Kampmittelbeseitigung Vor Baubeginn ist die Bezirksregierung rechtzeitig zu informieren und das Grundstück nach entsprechender Vorbereitung zur Absuche zu melden.

Übersichtsplan in M 1:5000



Erstausfertigung

Stadt Gladbeck

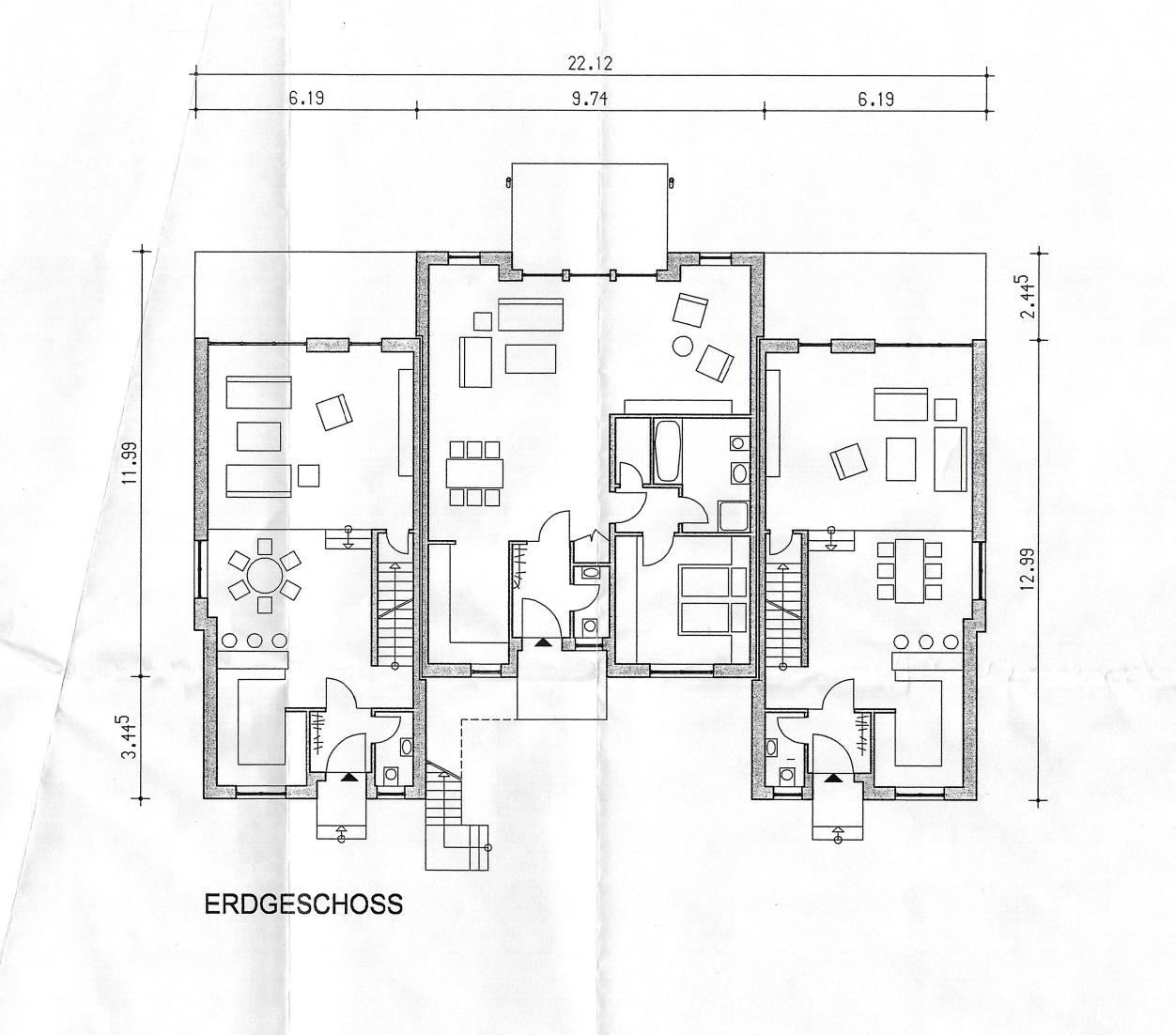
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.121

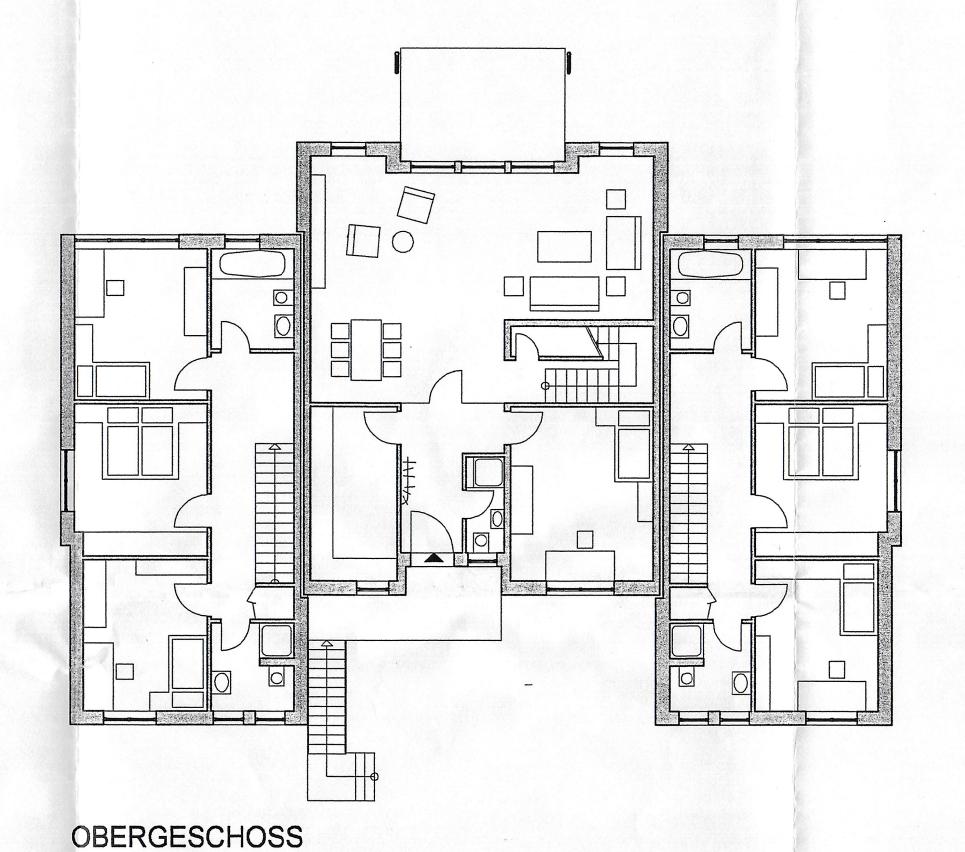
Gebiet: Vehrenbergstraße

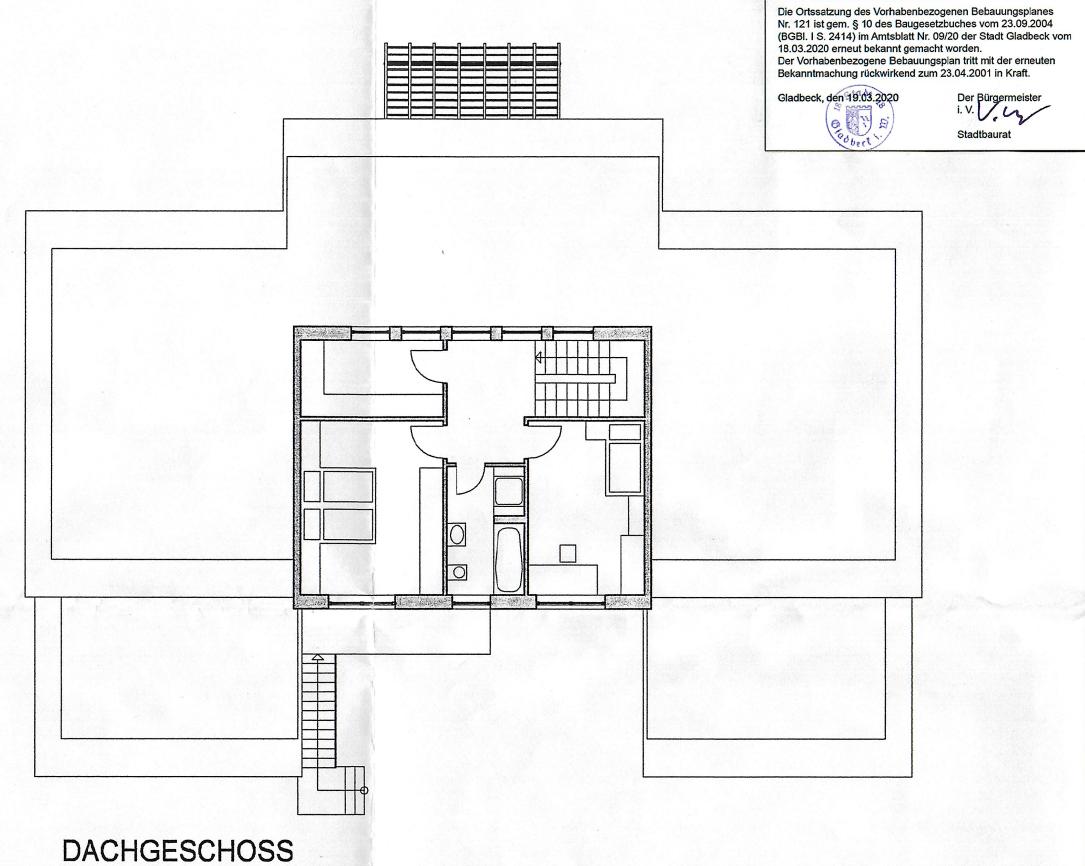
Blatt 1

Maßstab 1:250

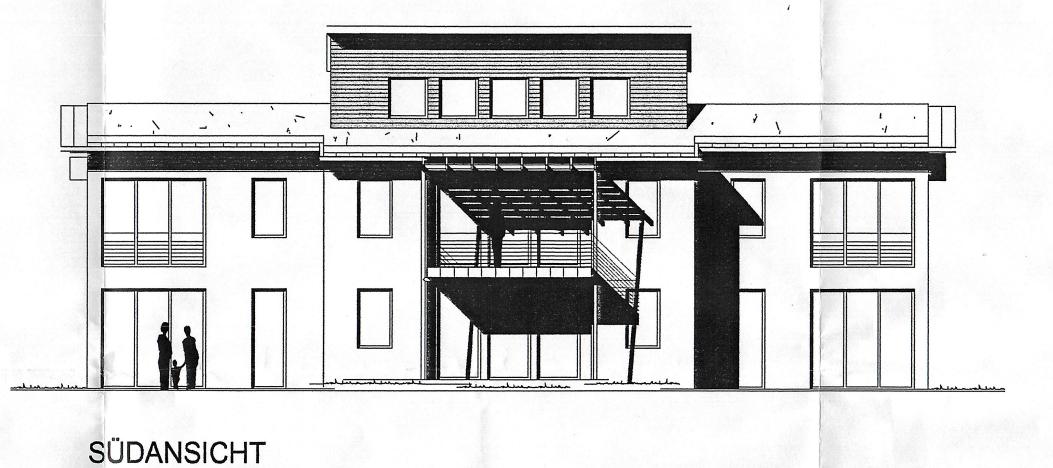
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus den Blättern 1 und 2 Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 01.03.2001

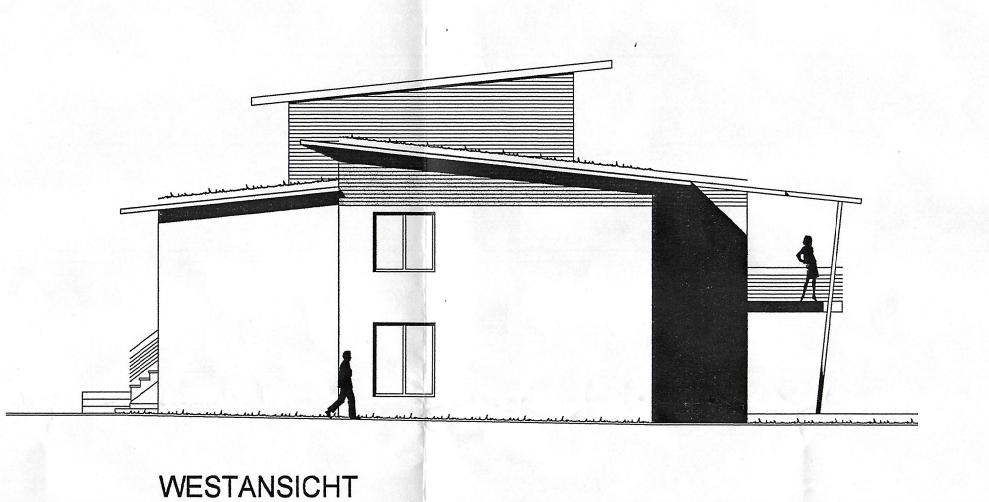




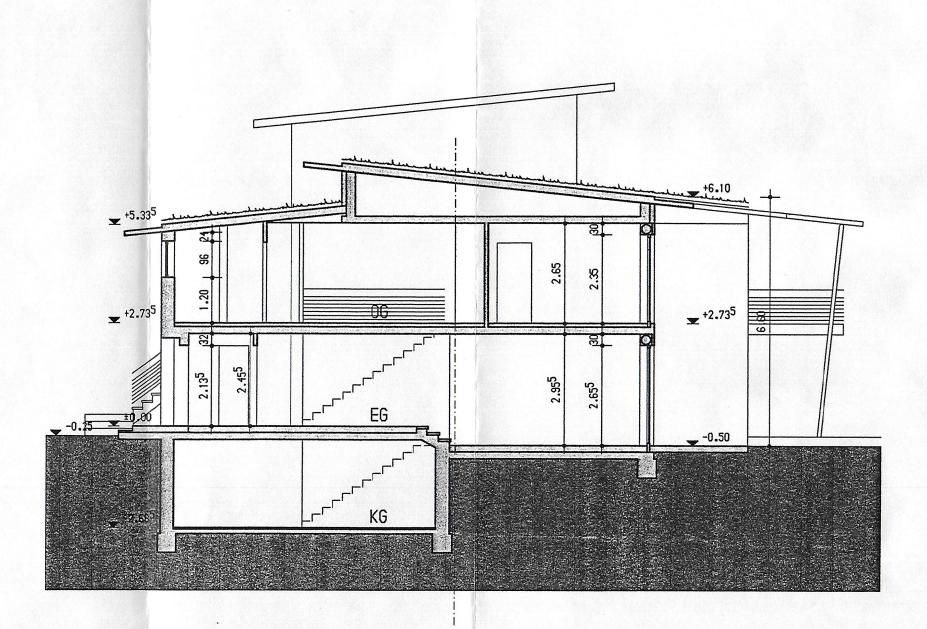


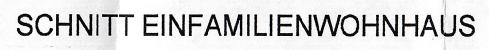


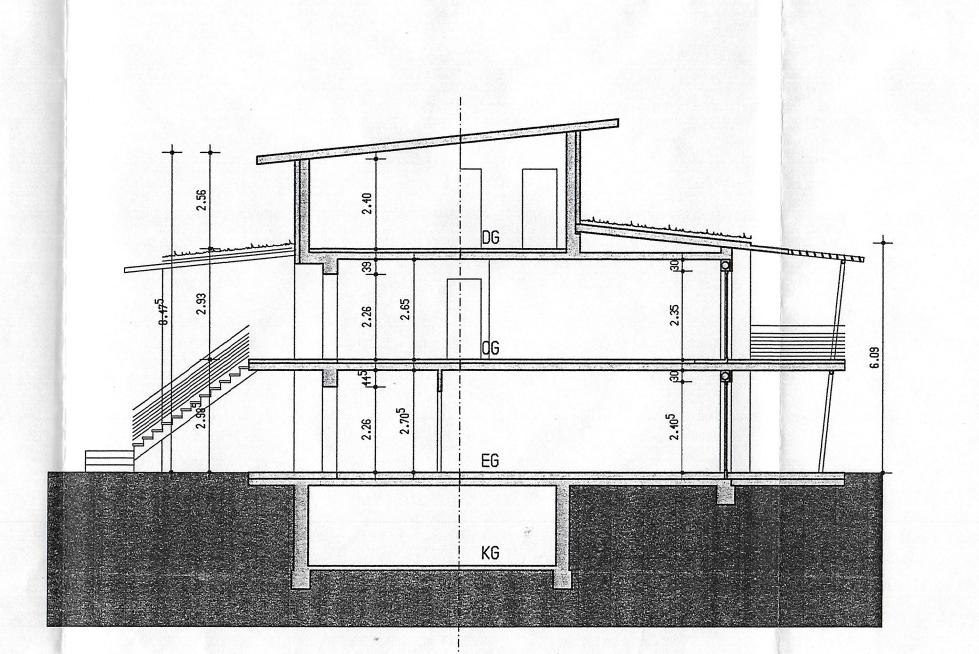




NORDANSICHT







SCHNITT MEHRFAMILIENWOHNHAUS

Hinweis:

Die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke werden bei der Stadt Gladbeck, Amt für Planen, Bauen, Umwelt zur Einsicht bereit gehalten.

in Zusammenarbeit mit
DIPL.-ING. FRANK BOENKE Gladbeck, Architektur und Ingenieurbüro GRÜNKONTOR Münster, Dipl.-Ing. M.Kolle, Landschaftsarchitekt Gladbeck, den 9.11.2000 Der Planungsausschuß der Stadt Gladbeck hat die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.121 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) hat a) in Form einer Bürgerversammlung am am 23.3.2000 beschlossen. b) durch Planauslegung in der Zeit vom 07.08.2000 bis 21.08.2000 stattgefunden Bladbeck, den 24.03.2000 Stadtbaurat Der Planungsausschuß der Stadt Gladbeck hat die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Dieser Bebauungsplan gemāß §3 (2) des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 Nr.121 gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom (BGBI. I S. 2141) auf die Dauer eines Monats in der Zeit 27.08.1997 (BGBI. Ì S. 2141) am 23.11.2000 beschlossen. vom 08.01.2001 bis 08.02.2001 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. bauungsplan Nr.121 am 05.04.2001 gemäß §10 des nes Nr.121 ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) als Sat- 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) im Amtsblatt Nr. 8/01 der Stadt Gladbeck vom 23.042001 unter Hinweis auf die öffentzung beschlossen. liche Auslegung bekanntgemacht worden. Mit dem Tage der Gladbeck, den 06.04.2001 Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlic

Angefertigt durch

BÖRNER + BÖRNER Dorsten, Stadtplaner und Architekten BDA SRL

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Stadt Gladbeck hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 121 am 05.04.2001 gemäß § 10 des Bau-

gesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) als Satzung

Gladbeck, den 29.11.2019

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) §§ 7 und 41 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV NW 1997 S. 458).

Baugesetzbuch (BauGB)

Für die Richtigkeit der Planunterlagen:

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGB I 1. S. 2141).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23.01.1990 (BGBI.1I S. 132).

Planzeichenverordnung (1990 - PlanzV 90)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts

vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 1 S. 58).

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.März 2000 (GV NW, S. 256).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBI 1. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI.1 S. 466).

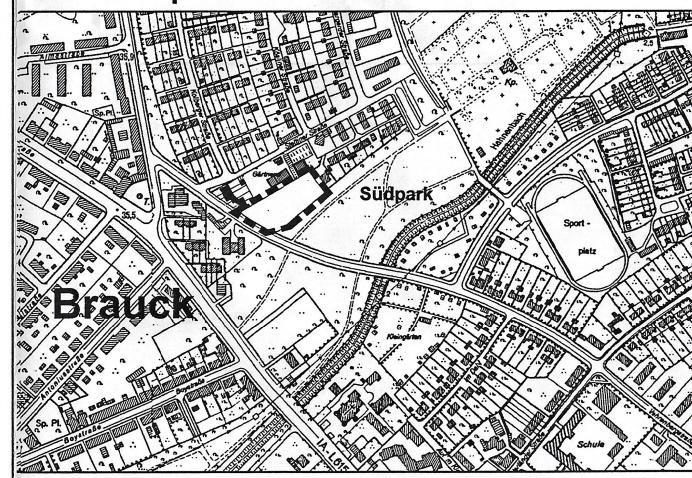
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)
Landeswassergesetz - Neufassung in der Form der Bekanntmachung vom 25.06.1995
(GV-NW S.926).

Hinweise

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Denkmalpflege, Münster (Tel.0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u.16 DSchG).

2. Kampmittelbeseitigung
Vor Baubeginn ist die Bezirksregierung rechtzeitig zu informieren und das Grundstück
nach entsprechender Vorbereitung zur Absuche zu melden.

Übersichtsplan in M 1:5000



Erstausfertigung

Stadt Gladbeck

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.121

Gebiet: Vehrenbergstraße

Blatt 2

Maßstab 1:100

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus den Blättern 1 und 2 Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 01.03.2001